

# GESETZBLATT

115

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1959	Berlin, den 23. Februar 1959	Nr. 9
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22.1. 59	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“ .....	115
10. 2. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten .....	115
4. 2. 59	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder .....	116
4. 2. 59	Arbeitsschutzanordnung 521/1. — Verdichter — .....	116
8.1. 59	Anordnung Nr. 2 über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage .....	116

#### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“.

Vom 22. Januar 1959

##### § 1

Die Verordnung vom 5. Juni 1952 über die Errichtung des „Seezeichendienstes der Ostsee“ (GBl. S. 466) wird aufgehoben.

##### § 2

Der Minister für Nationale Verteidigung wird beauftragt, die Bezeichnung der Seestraßen und Seewasserstraßen im Küstenbereich der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung durch Anordnung\* 4 \* zu regeln. Er kann für Verstöße gegen die zur Sicherung der Seezeichen anlagen erlassenen Bestimmungen Ordnungsstrafen androhen; Die Einleitung und Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens erfolgt durch das Seefahrtsamt.

##### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1959

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die physikalisch-technischen Einheiten.

Vom 10. Februar 1959

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. August 1958 über die physikalisch - technischen Einheiten (GBl. I S. 647) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

Maßangaben in Manuskripten für Veröffentlichungen in wissenschaftlich-technischen Zeitschriften, die den Verlagen bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zugehen, brauchen auf die Grundeinheiten und die gesetzlichen Einheiten nicht umgestellt zu werden, sofern eine solche Umstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. In diesem Falle ist der Zeitschrift ein Blatt beizufügen, auf dem der Zusammenhang der benutzten Einheiten mit den Grundeinheiten bzw. mit den gesetzlichen Einheiten gemäß der Anordnung vom 31. Oktober 1958 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Sonderdruck Nr. 289 des Gesetzblattes) angegeben ist.

##### § 2

Maßangaben in Manuskripten zur Veröffentlichung in Buchform, die den Verlagen bis zum 30. September 1959 zugehen, brauchen auf die Grundeinheiten und die gesetzlichen Einheiten nicht umgestellt zu werden, sofern eine solche Umstellung wirtschaftlich nicht vertretbar ist. In diesem Falle ist dem Buch ein Blatt beizufügen, auf dem der Zusammenhang der benutzten Einheiten mit den Grundeinheiten bzw. mit den gesetzlichen Einheiten gemäß der Anordnung vom 31. Oktober 1958 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten angegeben ist.

\* Erscheint als Sonderdruck Nr. 288 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird noch im Gesetzblatt I bekanntgegeben.